Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lande

Der Status der Pfarren in der Diözese St. Pölten seit 1890

Zu den Fragen Präsentation, Inkorporation und Patronat

Von *Friedrich Schragl*

Zum Thema

Es soll hier keine staatskirchenrechtliche Darstellung geliefert werden, da speziell zum Thema Patronatsrecht in den letzten vier Jahrzehnten zahlreiche Abhandlungen erschienen sind. Vielmehr soll der tatsächliche Ablauf untersucht werden. Rechtliche Fragen werden daher nur insoferne gestreift, soweit sie Einfluß auf die Veränderungen im Status der Pfarren hatten. Die Kirche strebte seit dem Investiturstreit danach, über die Vergabe der Pfründen selbst zu verfügen. Deshalb war sie restriktiv gegenüber Patronaten und Inkorporationen eingestellt; daher gibt es auch die Trennung zwischen Säkular- und Regularpfründen und das Bestreben, die Zahl der Regularpfründen nicht anwachsen zu lassen. Das Konzil von Trient tendierte für die freie Verleihung der Pfarren durch den Diözesanbischof, obwohl es die Patronatsrechte prinzipiell anerkannte und auch umschrieb.[1]) Auch der Codex iuris canonici von 1917 hält an Inkorporation (mit unio bezeichnet) und Patronat fest, will aber das Präsentationsrecht durch andere Geistliche beseitigt wissen. Aus Gründen der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung und aus politischen und wirtschaftlichen Gründen haben sich in den letzten hundert Jahren gravierende Änderungen ergeben.

Zur Situation

Die Diözese St. Pölten wurde 1785 errichtet und umfaßt die beiden westlichen Viertel Niederösterreichs. Sie ist damit ein Produkt des josephinischen Staatskirchentums. Dementsprechend war es auch um die Pfarren bestellt. Während die vorjosephinischen Pfarrgründungen noch ziemlich planlos und meist nach dem Prestigebedürfnis einzelner Grundherrschaften erfolgten[2]), bekam das Territorium der Diözese in den Jahren 1782 bis 1787 eine planmäßige Pfarrgliederung[3]), an der sich bis ins 20. Jahrhundert nur wenig änderte. Wegen der Vorschrift, daß jede Pfarre einem Patron zu unterstehen habe, blieben dem Bischof – so zumin-

---

[1]) Sessio XXV c. 9.

[2]) Gottfried Auer, Ansätze zur Verbesserung der Seelsorgestruktur im Jahrhundert vor Josef II., in: Hippolytus NF 18, 55–74 u. 19 (St. Pölten 1992) 3–50.

[3]) Herbert Krückel, Studien zur Geschichte der Pfarrerrichtungen Kaiser Josefs II. im Gebiet der Diözese St. Pölten (phil. Diss. Wien 1969); Johann Weissensteiner, Die josephinische Pfarregulierung, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jh.s, Bd. I: Die Bistümer und ihre Pfarren (Freiburg – Basel – Wien 1991) 51–64.

Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lande

dest auf dem ersten Blick – nur geringe Möglichkeiten, auf die Besetzung der Pfarren und der wenigen anderen Pfründen Einfluß zu nehmen. Dies soll anhand der Aufstellung im Schematismus von 1890[4]) dargestellt werden:

Übersicht des Besetzungsrechtes der Säcular-Pfründen.

A. Der freien bischöflichen Verleihung unterstehen: Ein Canonicat an der Kathedralkirche zu St. Pölten, die Dompfarre St. Pölten, das Baron Bockstein'sche Beneficium zu Waidhofen an der Ybbs und das Dillen'sche Beneficium zu Weinzierl; dieses letztere jedoch nur über Ternavorschlag des Stadtpfarrers zu Krems und des Verwalters der Lehenbesitzer zu Weinzierl.

B. Alle übrigen Canonicate, Pfarren, Localien, Pfarrvicariate und sonstigen Beneficien unterliegen dem Patronate:

I. Privat-Patronate des Allerhöchsten Kaiserhauses

(16 Pfarren, 2 Benefizien)

II. Landesfürstliches und öffentliches Patronat:

a) Landesfürstlich: Sieben Canonicate an der Kathedralkirche zu St. Pölten. Die Pfarren: (40 Pfarren, 1 Lokalie, 12 Vikariate)

b) Nied. Oest. Religionsfonds: (22 Pfarren, 25 Lokalien)

c) Religionsfondsgut St. Pölten (11 Pfarren, 1 Lokalie)

d) Ob der Ennsischer Religionsfonds: Neustadtl und Stainakirchen. Das Präsentationsrecht hat die n. ö. Statthalterei.

e) Windhag'sches Stiftungsgut Großpoppen. Das Präsentationsrecht hat die n. ö. Statthalterei.

f) Cameral=Fond. Die k. k. n. ö. Statthalterei übt das Präsentationsrecht aus. Die Pfarre: Die Pfarre Oberndorf V. O. M. B.

III. Geistliche und Privat-Patronate.

(140 Pfarren, Vikariate und Lokalien)

Verzeichnis der Regular-Pfründen:

(114 Pfarren und Lokalien).

Eine Uebersichts-Tabelle der Kuratgeistlichkeit[5]) weist für 1890 321 Pfarren, 66 Lokalien und 15 Vikariate aus, also insgesamt 402 Seelsorgebezirke. Die 17 Benefizien und die acht Kanonikate an der Bischofskirche bleiben im Folgenden vernachlässigt. Die unterschiedliche Zahl der Patronate gegenüber der Zahl der tatsächlichen Pfarrsprengel ergibt sich aus dem Umstand, daß die Vikariate doppelt gezählt wurden: das Präsentationsrecht wurde auch unter den Patronaten angeführt. Es sind auch die 114 Regularpfründen einzubeziehen

Die Zahl der Pfarren hat sich seither kaum vermehrt. Neu gegründet wurden 29 Pfarren und Expositurен. Allerdings verlor die Diözese auch sieben Pfarren. Die drei Pfarren Beinhöfen, Rottenschachen und Zuggers sowie Teile der Pfarren Höhenberg und Gmünd gelangten mit 1. Mai 1921 unter die Administratur der Diözese Budweis, der sie am 2. September 1937 eingegliedert wurden.[6]) Vier Pfarren wurden anläßlich der Errichtung des Truppenübungsplatzes Döllersheim aufgehoben: Edelbach und Großpoppen am 1. Juli 1938, Oberndorf am 1. April 1939

---

[4]) Personalstand der Säcular- und Regular-Geistlichkeit der Diöcese St. Pölten 1890 (St. Pölten 1890) 372 ff.

[5]) Ebd. 347.

[6]) Gerhard Winner, Das Diözesanarchiv St. Pölten, Behörden und Institutionen, ihre Geschichte und Bestände (St. Pölten 1959) 35f.

Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lande

und Döllersheim am 30. September 1942[7]). Nur am Rande erwähnt sei die letzte Veränderung der Diözesangrenzen: Mit 1. Jänner 1947 trat St. Pölten die erst 1946 errichtete Pfarre Steyr-Münichholz an die Diözese Linz ab; es war dies durch die Änderung der Landesgrenzen bedingt[8]).

Zunächst zur Einteilung in Pfarren, Lokalien und Vikariate. Die Einteilung in Pfarren und Lokalien ist ein typisches Produkt des Josephinismus. Kleinere Seelsorgesprengel, meist unter 600–800 Einwohnern, wurden nur zu Lokalien erklärt.[9]) Die Lokalkapläne erhielten gegenüber einem Pfarrer ein wesentlich niedrigeres Gehalt, nämlich 350 fl gegenüber 600 fl für den Pfarrer. Fallweise hatten die Lokalien an die Mutterpfarre Stolgebühren abzuführen[10]), hatten aber ansonsten die Stellung einer Vollpfarre. Bei Regularpfarren blieb dies irrelevant, da es den Klöstern freigestellt blieb, wieviel sie für die von ihnen gestellten Seelsorger aufwendeten. Das Problem erübrigte sich bereits 1891. Mit Entschließung Kaiser Franz Josephs vom 9. Jänner 1891[11]) erhielten sämtliche Lokalkapläne den Titel Pfarrer, so daß eine gewisse Vereinheitlichung eintrat.

Auch die Vikariate waren im Prinzip selbständige Seelsorgestationen, trugen aber den Namen Vikariat oder Pfarrvikariat. Das Präsentationsrecht lag allerdings bei einem anderen Pfarrer. Es begründete sich meist auf ein altes Filiationsverhältnis oder auf einer Unierung mit einer anderen Pfarre. Wie schon angeführt, lag das Patronatsrecht (hier eher: die Patronatspflicht) bei einer anderen Instanz. In den 16 angeführten Fällen war es dreizehnmal der Landesfürst und dreimal eine ehemalige Grundherrschaft. Allerdings konnte auch ein Vikariat den Titel einer Pfarre erhalten, obwohl das alte Präsentationsrecht aufrecht blieb.

Das Ende des Präsentationsrecht durch Pfarrer (Pfarrvikariate)

Nach den Intentionen des kirchlichen Gesetzbuches von 1917 steht die Ernennung und Einsetzung des Pfarrers dem Bischof zu.[12]) Can. 1451 § 1 forderte die Ordinarien (Bischöfe) auf, die Patrone zum Verzicht ihrer Patronatsrechte zu bewegen. In diesem Sinne gab die Kommission zur Interpretation des Codex am 22. Nov. 1923 die Weisung, daß vor allem die geistlichen Patrone zu einem solchen Verzicht bewogen werden sollen.[13]) Daher wurden die präsentationsberechtigten Pfarrer angehalten, auf ihr Recht zu verzichten. Mit 1. Oktober 1939 war dieser Prozeß abgeschlossen.[14])

1890 besaßen das Präsentationsrecht folgende Pfarren auf die beigefügten Vikariate bzw. Pfarren:

Amstetten für St. Georgen am Ybbsfeld und Viehdorf
Behamberg für die Pfarren Kürnberg und Weistrach
Eisgarn (Propstei) für Litschau

---

[7]) Ebd. 38.

[8]) Diözesanblatt St. Pölten (fortan abgek. DBl.) 1947/1, 3.

[9]) Vgl. dazu Herbert Krückel, Zur Einkommenssituation auf den josephinischen Seelsorgeposten in Westniederösterreich (Diözese St. Pölten) 1783–1790, in: UH 53 (1982) 20–54.

[10]) Anton Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St. Pölten 2 (Wien 1876) 586f.

[11]) Erlaß des k. k. Kultusministeriums vom 15. Jänner 1891.

[12]) Codex Iuris Canonici (fortan abgek. CIC) 1917 can. 455 § 1.

[13]) Acta Apostolicae Sedis 1922, 663.

[14]) Diözesanarchiv St. Pölten (fortan abgek. DASP), Ordinariatsprotokolle (fortan abgek. OP) 1939, Ordinariatszahl (fortan abgek. OZ) 10.106–10.115; DBl. 1939/16, 168.

Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lande

Neuhofen für Euratsfeld, St. Leonhard am Walde und Ulmerfeld
Opponitz für St. Georgen am Reith
St. Valentin für Ernsthofen
Tulln für Abstetten, Asperhofen, Freundorf und Langenrohr
Weiten für (Maria) Laach
Wien (Dompropst) für Kirnberg an der Mank.

Wie schon angeführt, hatte das Präsentationsrecht verschiedene Ursprünge. Es sei hier das Beispiel der Pfarre Tulln geboten, obwohl es dem Codex von 1917 vorausgeht. Nur Freundorf und Langenrohr standen zu ihr in einem Filiationsverhältnis.[15]) Abstetten dagegen war eine alte Pfarre und Asperhofen ihr Vikariat. Sowohl Tulln wie auch Abstetten waren bischöflich passauische Pfarren. Als die Passauer Weihbischöfe im 17. und 18. Jahrhundert häufig auch die Pfarrpfründe Tulln inne hatten, wurde die Pfarre Abstetten zusammen mit dem Vikariat (bzw. der Filiale) Asperhofen um 1645 mit der Pfarre Tulln uniert.[16]) Der Vikar von Abstetten wurde vom Pfarrer von Tulln besoldet. Ab 1876 gab es das Projekt, Abstetten wieder zu einer Vollpfarre zu machen. Der dortige Vikar legte dar, daß Abstetten ursprünglich eine selbständige Pfarre war; letzter Pfarrer war Petrus Antonius Menginus von Traversara, der am 23. Mai 1637 starb; hierauf wurde die Pfarre durch Kapläne versehen; erster namentlich bekannter Vikar war ab 23. Mai 1656 Leopold Decker. Am 2. April 1879. fragte das Bischöfliche Ordinariat bei der n. ö. Statthalterei in Wien wegen der Pfarrerhebung an. Die Antwortnote aus Wien vom 6. Juli 1879 verlangte eine Untersuchung der Erträge der Pfarre Tulln und von Abstetten. So wurde festgestellt: Es besteht ein mit der Stadtpfarre Tulln vereinigtes, unter landesfürstlichem Patronat gehöriges Pfarrvikariat Abstetten; Präsentator ist der Pfarrer zu Tulln. Zu Abstetten gehörten einst Zehente zu Asperhofen, das einst Vikariat von Abstetten war.

1881 wurde die Pfarre Tulln neu besetzt. Bei seinem Amtsantritt mußte der neue Pfarrer Franz X. Eckel vor dem Bischöflichen Ordinariat die Erklärung abgeben, daß er sich dem Resultat der Untersuchung bezüglich der Präsentation für Abstetten und eventuell Asperhofen unterwerfen werde. Doch am 7. Juli 1883 präsentierte Pfarrer Eckel auf das Pfarrvikariat Abstetten, das nach Ableben des Ignaz Summer am 23. Mai 1883 *erledigt ist und dem jeweiligen Stadtpfarrer zu Tulln das Präsentationsrecht für das genannte Pfarrvicariat zusteht*, seinen Kaplan Franz Ehn. Dabei blieb es zunächst. Nachdem Ehn 1894 das Vikariat Asperhofen übernahm, legte Anton Lindenbauer für Abstetten am 25. September 1894 die professio fidei als *vicarius parochialis* ab. Diese mußte er am 28. August 1901 wiederholen, diesmal allerdings als Pfarrer. Inzwischen war nämlich die Erhebung Abstettens zur Pfarre erfolgt, wie aus der Ernennungsurkunde vom 13. Juli 1908 für Franz Klingenbrunner hervorgeht: *Das Patronatsrecht für die dem landesfürstlichen Patronate unterstehende Pfarre Abstetten steht laut Erlasses des bischöflichen Ordinariates St. Pölten vom 21. August 1901 Zl. 5929 bzw. der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Februar 1901 Zl. 4856 dem jeweiligen Bischof von St. Pölten zu.*[17]) Natürlich ist diese widersprüchliche Formulierung zu korrigieren. Eingangs sollte es heißen: das Präsentationsrecht. Aber auch das ist falsch, denn

---

[15]) Hans Wolf, Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer II/6 (Wien 1955) 114f.

[16]) Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden der Diöcese St. Pölten (bzw.: zum St. Pöltner Diözesanblatt, fortan abgek. GB) Bd. 1, 18 u. 15, 5.

[17]) DASP Pfarrakten (fortan abgek. PfA) Abstetten.

Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lande

die Pfarre war ja liberae collationis d. h. freier bischöflicher Verleihung, und der Bischof braucht nicht sich selbst eine Präsentation leisten. Allerdings wurde bis 1938 der an sich falsche Terminus Präsentation für solche Pfarrerernennungen weiterhin verwendet.

Die Erhebung Abstettens zur Pfarre verlangte eine Trennung des Pfründenvermögens von Tulln. Dies beanspruchte seine Zeit, war aber absehbar. So wurde Asperhofen am 28. August 1899 zur Pfarre erhoben.[18]) Das Patronat über Abstetten und Asperhofen blieb bis 1939 landesfürstlich, Präsentant für Asperhofen aber blieb die Pfarre Tulln.

Im Diözesanblatt vom Februar 1935 wurde bekanntgeben, daß folgende Pfarren (also kein persönliches Recht des Pfarrers, sondern Recht der Pfarrgemeinde, die durch den Pfarrer repräsentiert wird) auf das Präsentationsrecht verzichtet haben: Behamberg auf die Pfarren Kürnberg und Weistrach, Tulln auf die Pfarre Asperhofen und die Vikariate Freundorf und Langenrohr, St. Valentin auf das Vikariat Ernsthofen, Weiten auf das Vikariat (Maria) Laach.[19]) Der Verzicht erfolgte im Laufe des Jahres 1934.

Der Pfarrer von Behamberg präsentierte für die Kirchen Kürnberg und Weistrach, die erst 1860 – wohl aus Prestigegründen – zu Pfarren erhoben worden waren. Weistrach war zu einer Filiale von Behamberg herabgesunken, wurde aber gemäß des Vertrages vom 6. Okt. 1691 zwischen dem Bistum Passau und der Vogtherrschaft Steyr wiederum zum Vikariat. Bis ins 19. Jahrhundert übte die Vogteiherrschaft ihren Einfluß auf das pfarrliche Geschehen in Weistrach aus, was eine Besonderheit angesichts der verworrenen Vogteifrage ist.[20]) Erst 1858 verzichtete die Herrschaft Steyr auf ihre Vogteirechte, so daß nun Vogtei und Patronat landesfürstlich waren, die Präsentation aber weiter beim Pfarrer von Behamberg verblieb. Kürnberg stand in einem Filialverhältnis zur Mutterpfarre Behamberg und wurde erst 1771 Pfarrvikariat. Wie schon oben angeführt, verzichtete 1934 der Pfarrer von Behamberg auf seine Präsentationsrechte[21]). Die Patronatsrechte verblieben bis 1939 landesfürstlich.

Bereits 1923 verzichtete der Pfarrer von Amstetten auf seine Präsentationsrechte auf die Vikariate St. Georgen und Viehdorf. Offensichtlich sträubte sich aber die Pfarre gegen die Aufgabe alter Prestigerechte, weshalb Pfarrer Franz Haimel (1915–1929) 1927 gegenüber dem neuen Bischof Michael Memelauer (1927–1961) diesen Verzicht widerrief, was aber, wie aus den Schematismen ersichtlich ist, ohne Wirkung blieb. Mit Jahresbeginn 1935 wurden beide Vikariate zu Pfarren erhoben.

Die Pfarre Litschau wurde 1777 „auf ewige Zeiten" mit der Propstei Eisgarn uniert, nachdem ihre Einkünfte schon 1637–1750 im Genuß der Pröpste von Eis-

---

[18]) DASP OP 1899, OZ 6229.

[19]) DBl. 1935/2, 23.

[20]) Vgl. Helmuth Feigl, Die nö. Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (Forschungen zur Landeskunde von NÖ. 16, Wien 1964) 108–114.

[21]) Rudolf Zinnhobler, Die Passauer Bistumsmatrikeln (Neue Veröffentlichungen des Instituts für Ostbairische Heimatforschung 31b: Die Passauer Bistumsmatrikeln für das westliche Offizialat, Passau 1972) Bd. 2, 81.

Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lande

garn waren[22]). 1931 verzichtete der Propst von Eisgarn auf das Präsentationsrecht[23]). Das Patronat blieb bis 1939 landesfürstlich.
1936 verzichtete der Pfarrer von Opponitz auf das Präsentationsrecht für St. Georgen am Reith,[24]) 1938 der Pfarrer von Neuhofen auf die Präsentationsrechte für Euratsfeld, St. Leonhard am Wald und Ulmerfeld.[25])
Im Diözesanblatt 1939/16 wurde bekanntgegeben, daß mit 1. Oktober 1939 „die bisher noch bestehenden Pfarrvikariate zu Pfarren" erhoben wurden: Ulmerfeld (bisher Vikariat von Neuhofen), Ernsthofen (bis 1934 St. Valentin), Freundorf und Langenrohr (bis 1934 Tulln), St. Georgen am Reith (bis 1936 Opponitz), St. Leonhard am Wald und Euratsfeld (bis 1938 Neuhofen), St. Martin am Ybbsfeld und Neumarkt an der Ybbs (bis 1934 Ybbs) und Maria Laach (bis 1934 Weiten).[26])
Damit waren alle diese Pfarren mit Ausnahme von Kirnberg an der Mank freier bischöflicher Verleihung; die Patronatsfrage wurde allerdings davon nicht berührt. Seltsam mutet es an, daß einerseits seit 1860 (Kürnberg und Weistrach wurden damals zur Pfarren erhoben) auch über Pfarren das Präsentationsrecht von der (Mutter-)Pfarre ausgeübt wurde, anderseits die freie bischöfliche Verleihung sich auch zeitweilig auf Vikariate bezog. Ebenso inkonsequent war die Bezeichnung des Bischofs von St. Pölten als Präsentant in den Schematismen bis 1938, wo er doch die freie Verleihung inne hatte.
Das Präsentationsrecht des Wiener Dompropstes auf die Pfarre Kirnberg erlosch erst durch das motu proprio Papst Pauls VI. „Ecclesiae Sanctae" vom 6. August 1966.

Die Regularpfründen (inkorporierte Pfarren)

Von den 402 Pfarren im Jahre 1890 waren 115 verschiedenen geistlichen Instituten inkorporiert. Ein Gutteil ging auf josephinische Neugründungen zurück. Diese galten und gelten als inkorporierte Pfarren, obwohl dies praeter legem, also ohne päpstliche Genehmigung, geschah.
Im einzelnen waren folgende Pfarren inkorporiert:
Altenburg Benediktinerstift: Aigen, Altenburg, Dietmannsdorf, (Maria) Dreieichen, Horn, Ludweis, St. Marein, Röhrenbach und Strögen (9).
Geras Prämonstratenserstift: Blumau, Drosendorf, Eibenstein, Geras, Göpfritz, Harth, Japons, Kirchberg an der Wild, Niklasberg, Nondorf an der Wild, Pernegg, Rodingersdorf, Trabenreith, Weikertschlag und Zissersdorf (15).
Göttweig Benediktinerstift: Brunnkirchen, Furth, Gansbach, Göttweig (mit 16. Juni 1991 in Paudorf–Göttweig umbenannt), Getzersdorf, Grünau, Haindorf, Hainfeld, Kilb, Kleinzell, Kottes, Markersdorf, Mauer, Mautern, Michelbach, Pyhra, Purk, Rabenstein, Rohrbach, Rossatz, St. Veit an der Gölsen, Schwarzenbach an der Gölsen und Unterbergern (23).
Herzogenburg Augustinerchorherrenstift: Brunn im Felde, Dürnstein, Hain, Herzogenburg, Inzersdorf, (Maria) Ponsee, Nußdorf, Reidling, Sallapulka, St. Andrä, Statzendorf, Stollhofen und Theiß (13).

---

[22]) GB 8, 61f.
[23]) Rudolf Zinnhobler (Hg.), Die Passauer Bistumsmatrikeln (Neue Veröffentlichungen des Instituts für ostbairische Heimatforschung der Universität Passau 45a/1: Die Passauer Bistumsmatrikeln für das östliche Offizialat, Passau 1991) Bd. 4/1, 176.
[24]) DASP, PfA St. Georgen am Reith.
[25]) Zinnhobler, Bistumsmatrikeln (wie Anm. 21) Bd. 2, 91 u. 136.
[26]) DBl. 1938/16, 168.

Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lande

Lilienfeld Zisterzienserstift: Annaberg, Eschenau, Josefsberg, Kaumberg, Lehenrotte, Lilienfeld, Loiwein, (Ober-)Meisling, Ramsau, Stratzing, Türnitz und Wilhelmsburg (12).
Melk Benediktinerstift: Matzleinsdorf, Melk, Plank und Rohrendorf (4).
Seitenstetten Benediktinerstift: Allhartsberg, Aschbach, Biberbach, Krenstetten (1862 errichtet), Öhling, St. Georgen in der Klaus, St. Johann in Engstetten, St. Michael am Bruckbach, Seitenstetten, Sonntagberg, Windhag, Wolfsbach und Ybbsitz (13).
Zwettl Zisterzienserstift: Edelbach, Etzen, Gobelsburg, Groß-Schönau, Oberstrahlbach, Sallingstadt, St. Wolfgang, Schweiggers, Siebenlinden, Windigsteig, Wurmbrand und Zwettl – Stift (12).
Nichtdiözesane Kommunitäten:
Klosterneuburg Augustinerchorherrenstift: Reinprechtspölla (1)
St. Florian Augustinerchorherrenstift: (Mühldorf-) Niederranna, Weißenkirchen in der Wachau und Wösendorf (3).
Wilhering Zisterzienserstift: Obermixnitz, St. Johann bei Großheinrichschlag, Theras und Weinzierl am Walde (4).
Malteser Orden (Kommende Mailberg): Spital und Walkenstein (2).
Servitenorden (Tiroler Serviten-Ordensprovinz): (Maria) Jeutendorf, Maria Langegg und Schönbühel (3)
Franziskanerorden (Österreichisch – steirische Provinz): St. Pölten Stadtpfarre zur allerheiligsten Dreifaltigkeit (1).
Zur letztgenannten Pfarre ist zu bemerken, daß bei ihrer Errichtung 1784 zwar der Franziskanerkonvent von der Wienerstraße (heute Priesterseminar) auf den Rathausplatz in das Gebäude des aufgehobenen Karmeliterkonvents verlegt worden war, die Pfarre aber als Säkularpfarre errichtet wurde, was sie de jure heute noch ist. Bis 1828 waren die Pfarrer Weltpriester; erst in diesem Jahr wurde das Präsentationsrecht dem Franziskanerprovinzial in Wien übertragen. Das Patronatsrecht (in dem Fall: die Patronatslast) lag seit 1797 beim n.ö. Religionsfonds.[27])

Im Bestand der inkorporierten Pfarren haben sich in den letzten hundert Jahren nur wenige Veränderungen ergeben. Es kam zu einigen Neuerrichtungen, so 1901 Jagenbach aus der Pfarre Rieggers (Stift Zwettl), Kematen-Gleiß 1932 (Stift Seitenstetten) und die beiden Lilienfelder Pfarrexposituren Traisen (1943) und Mitterbach (1944). Während bei Jagenbach noch das alte Kirchenrecht galt, war es bei Kematen-Gleiß doch etwas seltsam, daß sie mit ihrer Errichtung am 1. April 1932 zugleich dem Stift Seitenstetten inkorporiert wurde[28]). Sachlich ging es in Ordnung, da der Pfarrsprengel aus anderen Seitenstettener Pfarren gebildet wurde. Rechtlich hätte dazu eine Genehmigung des Apostolischen Stuhls eingeholt werden müssen. Deshalb wurden auch Traisen und Mitterbach (allerdings ebenfalls auf Gebieten von Lilienfelder Pfarren) nur zu Pfarrexposituren erhoben. Es führen aber die Betreuer dieser Kirchen seit 1. März 1995 den Titel Pfarrer[29]).
Eine Reduktion von Regularpfründen ergab sich anderseits durch die Aufhebung der Pfarre Edelbach (Stift Zwettl) am 1. Juli 1938 wegen der Anlegung des Truppenübungsplatzes Döllersheim[30]) und durch den Verzicht auf die Inkorporation. So trat das Stift St. Florian 1952 seine Pfarren Niederranna, Weißenkirchen und Wösendorf an die Diözese ab, behielt sich aber ein geringes Weindeputat.[31])

---

[27]) Gerhard Winner, Die Klosteraufhebungen in Niederösterreich und Wien (Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs 3, Wien 1967) 175.
[28]) DBl. 1932/5, 52.
[29]) DBl. 1995/4, 37.
[30]) Gerhard Winner, Diözesanarchiv (wie Anm. 6) 36.
[31]) DBl. 1952.

Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lande

Ebenso trat Stift Altenburg seine Pfarren Aigen (1954), Dietmannsdorf und Ludweis (1963) an die Diözese ab.[32]) Gerade bei der Pfarre Ludweis springt die Problematik bei der Beendigung der Inkorporation ins Auge[33]). Es war keinerlei Besitz vorhanden. Nur die Parzelle Ludweis Nr. 1 mit 165 Quadratmetern war auf die Kirche geschrieben (Traufenfläche der Kirche). Stift Altenburg übertrug nun der Kirchenfabrik Ludweis etwas mehr als 16 Hektar und an das Benefizium fast 7 Hektar aus dem Landtafelgut Drösiedl. Dazu mußte auch die Religiosenkongregation die Zustimmung geben, die am 16. November 1962 erteilt wurde[34]).
Stift Göttweig verzichtete 1954 auf die Pfarre Michelbach[35]) und Stift Melk 1961 auf die Pfarre Plank am Kamp.[36]) 1968 verzichtete Stift Geras auf Rodingersdorf[37]) und 1977 Stift Herzogenburg auf Sallapulka.[38]) Durch den Rückzug der Serviten aus der Diözese wurden deren Pfarren Maria Langegg am 1. Juli 1974,[39]) Jeutendorf am 1. Sept. 1978[40]) und Schönbühel am 1. Okt. 1980 zu Weltpriesterpfarren, wenn auch nicht immer durch Weltpriester betreut (so etwa Schönbühel seit 1980 durch den Melker Altabt Reginald Zupancic).[41]) Damit sank die Zahl der inkorporierten Pfarren von 116 auf 104.
Da nach dem Kirchenrecht Neuinkorporationen praktisch ausgeschlossen sind, andererseits aber die Seelsorge und der Priestermangel es erforderte, wurden einzelne Pfarren auf Dauer an Ordensgemeinschaften übertragen, bleiben aber rechtlich Weltpriesterpfarren. Die Präsentation steht aber dem zuständigen Ordensoberen zu.
Ältestes Beispiel ist die Pfarre zur allerheiligsten Dreifaltigkeit (Franziskanerpfarre), die seit 1828 dem Franziskanerorden übertragen ist (siehe oben).
Anders war die Situation in Artstetten. Auf Wunsch des Patronatsherrn Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este wurde 1907 die Pfarre den Oblaten des hl. Franz von Sales anvertraut.[42])
Durch das Anwachsen der Stadt St. Pölten wurde die Errichtung einer dritten Stadtpfarre notwendig. Ab 1925 kam es zum Bau der schon länger geplanten

---

[32]) Friedrich SCHRAGL, Das Kloster und seine Pfarren, in: Ralph Andraschek-Holzer (Hg.), Benediktinerstift Altenburg 1144–1994 (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, 35. Ergänzungsbd., St. Ottilien 1994) 81f.
[33]) Vgl. dazu Peter GRADAUER, Patronat und Inkorporation – einst und jetzt, in: Hans Paarhammer (Hg.), Vermögensverwaltung in der Kirche, Administrator bonorum, Oeconomus tamquam pater familias (²Thaur/Tirol 1988) 204f.
[34]) DASP, PfA Ludweis, Karton 1; Stiftsarchiv Altenburg, Kasten 23, Karton 16.
[35]) Clemens Anton LASHOFER, Profeßbuch des Benediktinerstiftes Göttweig (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, 26. Ergänzungsbd., St. Ottilien 1983) 507.
[36]) Hippolytkalender 1969 (St. Pölten 1968) 96.
[37]) Bischöfliches Ordinariat St. Pölten, Karteibl. Rodingersdorf.
[38]) Ebd. Karteibl. Sallapulka.
[39]) DBl. 1974/11, 97.
[40]) DBl. 1978/13, 90.
[41]) DBl. 1980/11, 85.
[42]) DBl. 1908/10 132; *Über Wunsch Sr. kaiserl. Hoheit des Durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Ferdinand von Österreich-Este wurde der Kongregation der Oblaten des hl. Franz v. Sales die Versehung der Seelsorge an der Weltpriesterpfarre Artstetten auf Grund der Bischöflichen Urkunde vom 26. September 1907, Zl. 7925, mit Genehmigung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. November 1907, Zl. 45.041, am 7. November 1907 übertragen* (Geistlicher Personalstand der Diözese St. Pölten 1913, 283).

Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lande

Josefskirche am damaligen Südrand der Stadt. Am 1. März 1925 wurde zwischen dem bischöflichen Ordinariat und und der Ordensprovinz der Karmeliten ein Vertrag über die Ausübung der Seelsorge geschlossen. Mit 1. April 1930 erhob Bischof Michael Memelauer die Josefskirche zur Pfarrkirche. 1964 verließen allerdings die Karmeliten aus Personalmangel die Pfarre, die seither wieder von Weltpriestern betreut wird.[43])

Ähnlich gelagert war die Situation in Amstetten. Die Pfarre zählte 1855 nur 2502 Katholiken. Seit 1872 Bahnknoten wuchs bis 1913 die Katholikenzahl auf 9242 (dazu kamen 79 akatholische [=evangelische], 33 israelitische, 4 anglikanische und 2 konfessionslose Einwohner).[44]) Bereits 1897 bildete sich ein Kirchenbauverein. 1918 übernahmen die Salesianer Don Boscos die unfertige Kirche, die erst am 6. März 1931 geweiht wurde. Mit 1. Mai 1939 wurde die Herz-Jesukirche zur Pfarrkirche erhoben und den Salesianern anvertraut, die seither – abgesehen von einer kurzen Unterbrechung während der NS-Herrschaft – dort die Seelsorge ausüben.[45])

In Gmünd entstand aus einem Flüchtlingslager des Ersten Weltkriegs ein neuer Stadtteil. An einer Notkirche wurde mit 1. Jänner 1948 eine neue Pfarre errichtet, die auf Dauer den Oblaten der unbefleckten Empfängnis Mariens (OMI) anvertraut wurde.[46])

Bereits 1967 übernahm Stift Geras von der Diözese die Pfarre Oberhöflein[47]) und 1974 Langau.[48]) Mit 1. August 1968 übernahmen die Oblaten Mariens die Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Taferl.[49])

Gewisse Verdoppelungen wurden in Scheibbs und Eggenburg beseitigt. Die seit 1678 in Scheibbs tätigen Kapuziner übernahmen mit 15. August 1971 auch die Pfarrkirche zur hl. Maria Magdalena, wovon sie sich allerdings mit 31. August 1995 zurückzogen.[50]) Die Redemptoristen haben in Eggenburg seit 1833 ein Kolleg; mit 1. September 1972 übernahmen sie auch die Pfarre.[51]) Dagegen blieb die Übertragung der Pfarre Zwettl Stadt an das Stift Zwettl nur eine Episode (1974–1978).[52]) Mit 1. September 1983 übernahm Stift Göttweig die Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Langegg.[53]) Bei allen diesen Pfarren findet sich in den Schematismen der Beisatz: *Weltpriesterpfarre, dem Stift N. übertragen* oder ähnlich. Es geht dabei nicht nur um ein Relikt vergangener Zeiten, wo bis ins 18. Jahrhundert um die einzelnen Pfründen gehandelt wurde, sondern auch um die Unterhaltspflicht für Personal und Baulichkeiten.

---

[43]) 1930–1980. 50 Jahre Josefspfarre (Festschrift, St. Pölten 1980).
[44]) Geistlicher Personalstand 1913 (wie Anm. 42) 52.
[45]) Franz Steinkellner, Geschichte der Stadtpfarre St. Stephan zu Amstetten (Amstetten 1981) 167f.; DBl. 1939, 101.
[46]) DBl. 1948/1, 21.
[47]) Bischöfliches Ordinariat St. Pölten, Karteibl. Oberhöflein.
[48]) DBl. 1974/11, 67.
[49]) DBl. 1968/8, 74.
[50]) DBl. 1971/9, 90; DBl. 1995/11, 64.
[51]) DBl. 1972/12, 111.
[52]) DBl. 1978/13, 119.
[53]) DBl. 1983/11, 100.

Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lande

Die Patronate

Die meisten Veränderungen in den letzten hundert Jahren aber gab es bei den Patronatspfarren. Dies führte zu zahlreichen Publikationen, von denen nur einige aus jüngerer Zeit angeführt werden, die meist aus staatskirchenrechtlicher Sicht geschrieben sind. Zur gesamten Entwicklung hat dazu 1977 Helmuth Feigl Stellung genommen, der dabei die geschichtliche Entwicklung miteinbezieht.[54]) Mehrfach schrieb auch Walter Hagel zu diesem Thema, der mit Theorie und Praxis vertraut ist.[55]) Weiters seien angeführt der Beitrag von Peter Gradauer[56]) und die Dissertation von Gottfried Auer.[57]) Eine knappe, aber präzise Zusammenfassung bringt das 1993 erschienene „Handbuch des Vermögensrechtes der katholischen Kirche".[58]) Zuletzt hat Rudolf Zinnhobler in der Festschrift für Maximilian Liebmann dazu Stellung genommen, wobei vor allem die oberösterreichischen Verhältnisse einbezogen werden.[59]) Die einschlägigen Dokumente, Gesetze und Verordnungen finden sich bei Gampl/Potz/Schinkele.[60])

Gab es seit der josephinischen Ära praktisch nur Patronatspfarren und inkorporierte Pfarren, so hat sich hier seit sechzig Jahren eine bedeutende Änderung vollzogen. Es kam zur Rücklegung zahlreicher Patronatsrechte, aber auch zum großen Eingriff 1939. Aus dem Patronatsrecht war immer mehr eine Patronatslast geworden, aus dem ius ein onus.

Die eingangs zitierte Gliederung in Privat-Patronate des Allerhöchsten Kaiserhauses (I), Landesfürstliches und öffentliches Patronat (II) und Geistliche und Privat-Patronate (III) stellt natürlich eine Reverenz gegenüber dem damaligen Herrscherhaus dar, sagt aber auch richtigerweise aus, daß die kaiserlichen Patronate Privatpatronate waren und damit dort eingereiht gehörten. Obwohl das Kirchenrecht nicht zwischen öffentlichem und privatem Patronat unterscheidet, hat es für die Entwicklung im österreichischem Patronatsrecht eine entscheidende Bedeutung. Wie angeführt, gehörten zur Gruppe II die landesfürstlichen Patronate, die diversen Religions- und Kameralfondspatronate. Von ihrem Ursprung her stammen die meisten landesfürstlichen Patronate aus dem Mittelalter, wurden

---

[54]) Helmuth Feigl, Entwicklung und Auswirkungen des Patronatsrechtes in Niederösterreich, in: JbLkNÖ NF 43 (1977) 81–114.

[55]) Walter Hagel, Die Auflösung der Privatpatronate in Österreich, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 24, 328–355; Die Finanzen der Kirche in Österreich von Maria Theresia bis 1939, in: Hans Paarhammer (Hg.), Kirchliches Finanzwesen in Österreich, Geld und Gut im Dienste der Seelsorge (Thaur/Tirol 1989) 61–75; Die Entwicklung des Patronatsrechtes 1939 bis 1989, in: ebd. 189–252.

[56]) Gradauer, Patronat und Inkorporation (wie Anm. 33).

[57]) Gottfried Auer, Die Entwicklung des Patronatsrechts vom Josephinismus bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der Diözese St. Pölten (Theol. Diss. masch. Wien 1991).

[58]) Hans Heimerl u. Helmuth Pree unter Mitwirkung von Bruno Primetshofer, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich (Regensburg 1993) 464–473.

[59]) Rudolf Zinnhobler, Libertas ecclesiae am Beispiel der Pfarre, in: Rudolf Zinnhobler u. a. (Hg.), Kirche in bewegter Zeit, Beiträge zur Geschichte der Kirche in der Zeit der Reformation und des 20. Jh.s = Festschrift für Maximilian Liebmann zum 60. Geburtstag (Graz 1994) 477–497.

[60]) Inge Gampl – Richard Potz – Brigitte Schinkele, Österreichisches Staatskirchenrecht: Gesetze, Materialien, Rechtssprechung (Wien 1990ff.)

Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lande

aber vermehrt um die bischöflich-passauischen Pfarren und deren Vikariate und einiger weiterer Pfarren aus der Säkularisation von 1803. Schon daraus geht hervor, daß es nicht um eine Machterweiterung des landesfürstlichen Einflusses auf das Pfarrwesen ging. Es sei auch festgehalten, daß die Bischöfe gar nicht in der Lage gewesen wären, diese Pfarren zu übernehmen. So weigerten sich seit 1791 die Bischöfe von St. Pölten, die bereits reduzierte Grundherrschaft des ehemaligen dortigen Chorherrenstiftes zu übernehmen, da damit die Patronatslast für die ehemaligen Stiftspfarren verbunden gewesen wäre, nämlich elf Pfarren in der Diözese St. Pölten (Böheimkirchen, Brand, St. Christophen, St. Georgen, Gerersdorf, Hürm, Kapelln, Kasten, Obergrafendorf, Stössing und Weißenkirchen an der Perschling) und die drei Pfarren Bruck an der Leitha, Göttlesbrunn und Wilfleinsdorf in der Erzdiözese Wien.[61])

Als letzte Patronatspfarre wurde 1905 Bärnkopf errichtet, wo immerhin noch nach dem alten Grundsatz „patronum faciunt dos, aedificatio, fundus" vorgegangen wurde, da es die kaiserliche Familie war, die die Errichtung dieser Pfarre für die Holzfällersiedlung ermöglichte; das Patronat über die Kirche übernahm sie bereits 1901.[62])

Das kirchliche Rechtsbuch von 1917 schaffte insofern eine neue Situation, als dieses nicht nur keine Neuerrichtung von Patronatsrechten zuließ, sondern auch die Abschaffung der bestehenden wünscht (c. 1451). Nach c. 1470 § 1/1 kann der Patron auch auf sein Recht verzichten. Es blieb aber umstritten, ob so ein Verzicht annahmebedürftig ist. Zunächst wirkte sich dies auf das Präsentationsrecht durch Pfarrer aus, wie schon oben unter dem Abschnitt über die Vikariate aufgezeigt wurde.

Das Konkordat von 1933/34 berührte das Institut Patronat insofern, als im Zusatzprotokoll zu Artikel XI § 1 eine Regelung der Kompetenzen bei Patronatsstreitigkeiten getroffen wurde: über den Bestand eines Patronats hat die kirchliche Behörde zu entscheiden, bei Streitigkeiten über die Leistungen ist die Kultusbehörde zuständig (1. Instanz Landeshauptmann, 2. Instanz Kultusministerium).

Ende der öffentlichen Patronate

Einschneidend wurde das Kirchenbeitragsgesetz vom 28. April 1939, das mit Wirkung vom 1. Mai d. J. alle öffentlichen Patronate aufhob.[63]) Betroffen war die unter Gruppe II eingangs angeführten landesfürstlichen Pfarren und die Pfarren des Religionsfonds. Damit begab sich der Staat der Leistungen für 124 Pfarren. Es waren dies 52 landesfürstliche Patronate, 45 Patronate des niederösterreichischen Religionsfonds, 12 des Religionsfondsgutes St. Pölten, 2 des oberösterreichischen Religionsfonds, 1 des Stiftungsgutes Großpoppen und 13 zum Stichtag 1. Mai 1939 in Staatsbesitz befindliche Patronate. Darunter waren allerdings auch 13 Pfarren, wo nicht die öffentliche Hand das Präsentationsrecht hatte. Die

---

[61]) Anton Kerschbaumer, Geschichte des Bisthums St. Pölten 2 (Wien 1876) 517–521.

[62]) DASP, PfA Bärnkopf.

[63]) Maximilian Liebmann, Die Genese des Kirchenbeitragsgesetzes vom 1. Mai 1939, in: Hans Paarhammer, Kirchliches Finanzwesen (wie Anm. 55) 93–121; Alfred Kostelecky, Das Kirchenbeitragsgesetz, seine Entstehung und Auswirkung bis heute, in: ebd. 123–135.

Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lande

formelle Aufhebung des Präsentationsrechtes erfolgte durch die Landeshauptmannschaft von Niederdonau am 13. März 1939.[64])

An Pfarren mit landesfürstlichem Patronat waren betroffen (in Klammer ein sonstiger Präsentator):

Abstetten (freie bischöfliche Verleihung = liberae collationis = l.c.), Altpölla, Amstetten St. Stephan, Asperhofen (l.c.), Behamberg, Bischofstetten, Burgschleinitz, Dobersberg, Döllersheim (1942 aufgehoben), Eisgarn, Freundorf (l.c.), Friedersbach, Gars, Großhaselbach, Haag, Heidenreichstein, Heiligeneich, Kirnberg an der Mank (Präsentator Dompropst von Wien), Krems, Kühnring, Kürnberg (l.c.), Langenlebarn, Langenlois, Langenrohr (l.c.), Litschau, Maria Laach (l.c.), Neumarkt (l.c.), Obergrünbach, Obritzberg, Ollern, Opponitz, Petzenkirchen, Pottenbrunn, Raabs, St. Georgen am Reith (l.c.), St. Georgen am Ybbsfeld (l.c.), St. Margarethen an der Sierning, St. Martin am Ybbsfeld (l.c.), Sieghartskirchen, Stein, Stiefern, Thaya, Tulln, Viehdorf (l.c.), Vitis, Waidhofen an der Thaya, Waldenstein, Weistrach (l.c.), Weiten, Wieselburg, Ybbs und Zwentendorf.

N.ö. Religionsfondspatronate:

Aggsbach Dorf, Altmelon, Brand bei Gmünd, Buchbach, Egelsee, Eggern, Freischling, Gastern, Gerolding, Griesbach, Großau, Harmannschlag, Haugschlag, Heinrichs, Jahrings, Kautzen, Kleinpöchlarn, Langegg, Langschwarza, Loich, Maria Taferl, Martinsberg, Mendling, Mittelberg, Neulengbach, Neupölla, Pisching, Pöbring, Reibers, Reingers, Roggendorf, Rust im Tullnerfeld, St. Gotthard, St. Pölten Dreifaltigkeit (Wiener Franziskanerprovinz), Scheideldorf, Schönbach, Schwarzenbach an der Pielach, Seyfrieds, Speisendorf, Süßenbach, Tautendorf, Waldhausen, Ysper, Zeiselmauer und Zell an der Ybbs.

Religionsfondsgut St. Pölten:

Böheimkirchen, Brand-Laaben, Gerersdorf, Hürm, Kapelln, Kasten, Obergrafendorf, St. Christophen, St. Georgen am Steinfeld, St. Pölten-Dom (l.c.), Stössing und Weißenkirchen an der Perschling.

Ob der Enns'scher Religionsfonds:

Neustadtl, Steinakirchen am Forst.

In öffentlicher Hand befanden sich zum genannten Stichtag auch die Pfarren des Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen:

Ebersdorf, Emmersdorf, Laimbach, Pöggstall und Raxendorf.

Dazu kamen Patronatsgüter in öffentlicher Hand, die folgende Pfarren betrafen:

St. Georgen an der Leys, St. Leonhard am Forst, Gaming, Göstling, Hollenstein, Konradsheim und Waidhofen an der Ybbs.

Dagegen war die Fondspfarre Großpoppen zu diesem Zeitpunkt bereits aufgehoben (1. Juli 1938). Die Pfarre Oberndorf VOMB, die ebenfalls zum Windhag'schen Stiftungsfondsgut gehörte, wurde am 1. April 1940 aufgehoben.[65])

Umstritten war die Pfarre Eggenburg, deren Patronat die Stadt Wien innehatte. Da die Kirche diese einseitige Aufhebung der Patronate nicht anerkannte, kam es nach 1945 bzw. nach 1955 (Staatsvertrag) zu Auseinandersetzungen bezüglich der staatlichen Leistungen. Im Staatsvertrag von 1955 Art. 26 verpflichtete sich die Republik Österreich, in allen Fällen, in denen Vermögenschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das angeführte Vermögen zurückzugeben und diese gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen. Davon war vor allem der Religionsfonds betroffen.

Nachdem der Bund schon von sich aus 1958 und 1959 durch Gesetze eine Entschädigungszahlung von 100 Millionen Schilling jährlich angeordnet hatte, kam

---

[64]) Zl. L.A.VI/3–2979–V; DBl. 1939/16, 168.

[65]) DBl. 1940/7, 44.

Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lande

es zum „Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen" vom 23. Juni 1960.[66]) Gegen eine dauernde Entschädigung verzichtete die Kirche auf die Leistungen Staates aus den Patronatspflichten und der Kongrua-Gesetzgebung. Damit kam es zur Anerkennung des Endes der öffentlichen Patronate.

Allerdings blieb in Einzelfällen noch der Streitpunkt, welche Patronate als öffentliche zu verstehen sind. Bei den einzelnen Fällen entschied zunächst der Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Entstehungstitels, also ob das Patronat ursprünglich privat war und erst später in die öffentliche Hand überging.[67]) Dazu sei ein Beispiel aus jüngerer Zeit angeführt. Infolge der Krise der Creditanstalt mußte Luis Rothschild Teile des Gutes Waidhofen an der Ybbs der Republik Österreich übergeben; es wurde eine neue Landtafeleinlage unter der Bezeichnung „Gut Hollenstein" errichtet und ihr das Patronat der Pfarre Hollenstein zugeschrieben. Sodann wurde ein Patronatsabkommen getroffen, in dem der Bund auf sein Mitpatronat an Waidhofen, Göstling und Konradsheim verzichtete und dafür das Patronat über Hollenstein übernahm. Das Bischöfliche Ordinariat erteilte dazu am 6. Februar 1935 seine Zustimmung.[68]) Damit war das Patronat über Hollenstein eindeutig privaten Ursprungs, auch wenn es zum Stichtag 1. Mai 1939 in öffentlicher Hand war.

Ähnlich stand es um die Patronate des habsburgischen Familienversorgungsfonds. Sie wurden durch Gesetz vom 18. Dezember 1919 zum Kriegsgeschädigtenfonds gezogen.[69]) Dieser wurde mit 8. Jänner 1938 aufgehoben und die Güter wiederum dem Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen restituiert.[70]) Damit übernahm dieser Fonds auch wieder die Patronatsrechte über die fünf Pfarren Ebersdorf, Emmersdorf, Laimbach, Pöggstall und Raxendorf. Doch bereits im November 1938 wurde dieses Vermögen wieder durch den NS-Staat eingezogen und war damit am 1. Mai 1939 in öffentlicher Hand.

1967 (bestätigt 1971) änderte der Verwaltungsgerichtshof seine Rechtssprechung und entschied im Sinne der Inhabertheorie, d. h. daß entscheidend ist, in welcher Hand am 1. Mai 1939 das Patronatsrecht lag.[71]) Daher wurde das öffentliche Patronat über folgende Pfarren für beendet erklärt: St. Georgen an der Leys, Gaming, Göstling, Hollenstein, Konradsheim, Waidhofen/Ybbs, Ebersdorf mit der Filialkirche Leiben, Emmersdorf, Raxendorf, Pöggstall und Laimbach.[72]) Es waren dies die Pfarren, über die einst Rothschild das Patronat hatte (Gaming, Göstling, Waidhofen, Konradsheim), die schon oben besprochene Pfarre Hollenstein, die Patronate des Familienversorgungsfonds und über die Pfarre St. Georgen an der Leys, die ursprünglich Fideikommißgut war und aus dem Bereich der Kartause Mauerbach stammte. Bei Waidhofen und den dazugehörigen Pfarren ist

---

[66]) Gampl – Potz – Schinkele, Staatskirchenrecht (wie Anm. 60) 201–210 (mit den Zusatzverträgen von 1969, 1976 und 1990).

[67]) Hagel, Entwicklung des Patronatsrechtes (wie Anm. 55) 179.

[68]) Auer, Patronatsrecht (wie Anm. 57) 19.

[69]) Staatsgesetzbl. 1919 Nr. 573.

[70]) Bundesgesetzbl. 1937/444.

[71]) Hagel, Entwicklung des Patronatsrechtes (wie Anm. 55) 174f.

[72]) Alfred Kostelecky, Private Patronate in öffentlicher Hand und der zweite Zusatzvertrag mit dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 9. Jänner 1976, in: Peter Leischnig – Franz Pototschnig – Richard Potz, Ex aequo et bono, Willibald M. Plöchl zum 70. Geburtstag (Innsbruck 1977) 447–456.

Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lande

zu bemerken, daß das Patronatsgut durch Arisierung am 1. Mai 1939 in öffentlicher Hand war, nach 1945 restituiert und erst 1954 durch den Bund erworben wurde. Insofern stimmt der Beisatz bei der Diözese St. Pölten: „Insgesamt zwölf Patronate, welche am 1. Mai 1939 in öffentlicher Hand waren und noch heute in öffentlicher Hand sind".[73]) 1976 wurde ein zweiter Zusatzvertrag zum Vertrag von 1960 abgeschlossen, der eine Erhöhung der staatlichen Zuschüsse brachte.
Bei Eggenburg kam es zwischen Pfarre und Patronatsherrn zu Divergenzen. Die Gemeinde Wien hatte 1882 das Gut Eggenburg und damit das Patronat aus dem Vermögen des Theresianums erworben. Wegen dringender Reparaturen nach Sturmschäden an Kirchen- und Pfarrhofbedachung wandte sich der Pfarrer 1942 an den Magistrat der Stadt Wien. Dieser bestritt mit Schreiben vom 29. Juni 1942 seine Pflichten und berief sich dabei auf das Kirchenbeitragsgesetz von 1939, das auch die Gemeinden von den Patronatslasten befreie. Als es nach dem Krieg zu neuerlichen Verhandlungen kam, lehnte der Magistrat der Stadt Wien 1956 endgültig das Patronat über Eggenburg ab und berief sich dabei auf das Urteil (!) des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. November 1950; demnach war Eggenburg öffentliches Patronat. Tatsächlich hielt dieses Erkenntnis an der Titeltheorie fest. Damit endete die Sache. 1960 verlieh der Bischof die Pfarre an Otto Wimmer, ohne eine Zustimmung des Patronatsherrn einzuholen.[74]) Allerdings gelten Gemeindepatronate grundsätzlich als Privatpatronate, und der Passus im Kirchenbeitragsgesetz bezieht sich nur auf die allgemeinen Leistungen der (Kirchen-)Gemeinde.
Daneben gab es allerdings eine Reihe von Pfarren, die zum Zeitpunkt des Urteils in öffentlicher Hand waren, aber nicht unter dieses Urteil fielen. St. Leonhard am Forst war kurz zuvor ausjudiziert worden;[75]) ebenso Droß.[76]) Im Ordinariatsprotokoll wird die formelle Patronatsbeendigung der Österreichischen Bundesforste 1975 über folgende Pfarren vermerkt: Gottsdorf, Säusenstein, Persenbeug, Emmersdorf, Raxendorf, Ebersdorf (mit der Filiale Leiben), Pöggstall, Laimbach, Lengenfeld, Hollenstein, Göstling, Konradsheim, Waidhofen an der Ybbs, Gaming, Imbach, Frankenfels, Tulbing, Königstetten und Chorherrn.[77]) Der Schematismus von 1972–1974 (Stichtag 10. Nov. 1974) führt diese Patronate nicht mehr an.

Die privaten Patronate.

Die Möglichkeit einer Patronatsablöse kam erstmals bei der Pfarre St. Valentin zum Tragen. Der Gutsbesitzer von Erla, dem das Patronatsrecht über diese Kirche zustand, schloß 1927 mit dem dortigen Pfarrer einen Vertrag, in dem er sich zur Zahlung einer einmaligen Summe Geldes verpflichtete und zugleich auf das Patronatsrecht verzichtete. Die Pfarre wurde damit freier bischöflicher Verleihung. Der Vertrag wurde vom bischöflichen Ordinariat und der Landesregierung genehmigt.[78])

---

[73]) Ebd. 454.
[74]) DASP, PfA Eggenburg, Karton 2.
[75]) DASP, OP, Bescheide der nö Landesregierung OZ 817/1965, 319/1966, 879/1967.
[76]) DASP, PfA Droß.
[77]) DASP, OP 1975, OZ 160.
[78]) AUER, Patronatsrecht (wie Anm. 57) 106, Text ebd. 156–158.

Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lande

Ähnlich ging man bei der Ablöse der Patronatsrechte auf die Pfarren Weitersfeld, Hardegg, Felling und Pleißing vor, deren Patron Fürst Khevenhüller-Metsch auf Hardegg war. Allerdings hafteten die Patronate auf verschiedenen Besitzungen: Felling und Hardegg auf dem Gut Hardegg, Pleißing auf dem Gut Prutzendorf und Weitersfeld auf dem Gut Fronsburg. Zunächst wurden die Leistungen des Patrons für die letzten zehn Jahre berechnet und auch die Baulichkeiten festgestellt, auf die sich die Baupflicht bezieht. So wurde bei Hardegg festgehalten: „Es steht außer Streit, daß die Kirche samt Karner und der Pfarrhof samt Einfriedungen unter das Patronat fällt. Das Patronat an der Mauer des konfessionellen Friedhofes wird für den Fall anerkannt, als die Verpflichtung zur Erhaltung desselben gesetzlich begründet ist." Die Ablöse erfolgte dann in der Form, daß der Patronatsherr verschiedene Grundstücke an die betroffenen Kirchen abtrat. Der Vertrag vom 28. Oktober 1935 wurde im Jänner 1936 vom Land und von der Diözese genehmigt.[79]) Ähnlich verliefen die Ablösen für Ferschnitz (1936) und Loiben (1937).

Das Jahr 1938 und auch das Kirchenbeitragsgesetz von 1939 brachte für die Privatpatronate keine Änderung. Allerdings strebten eine Reihe von Patronatsinhabern nach einer Ablösung der Patronate. Es kam auch zu mehreren Verhandlungen, wobei allerdings nur jene zum Abschluß kamen, die mit der Anlegung des Truppenübungsplatzes zusammenhingen. Es handelt sich dabei um die Pfarren Allentsteig, Echsenbach, Niedergrünbach, Rastenfeld und Schloß Rosenau. Das Gut Allentsteig übte das Patronat über Allentsteig und Echsenbach aus, die Gutsinhabung Ottenstein über Niedergrünbach und Rastenfeld, das Gut Rosenau über die Pfarre Schloß Rosenau und das vereinigte Gut Krumau–Dobra über die Pfarren Franzen und Krumau. Die diversen Güter fielen z. T. direkt in das Areal des Truppenübungsplatzes oder wurden zur Entschädigung für die abgesiedelten Bauern beansprucht. Die Güter sollten lastenfrei, also auch frei von den Patronatslasten übernommen werden. Die Besitzer wurden ordnungsgemäß entschädigt, so daß diese durchaus im Stande waren, die Patronatsablöse zu leisten.

So wurde für Allentsteig zwischen Maria Freifrau von Lentz und Pfarrer und Dechant Karl Kulmann am 22. Sept. 1939 ein Vertrag geschlossen, in dem die Patronatsherrin sich zu diversen finanziellen Leistungen verpflichtete, dafür aber die Löschung der Verpflichtungen in der Landtafel erreichte. Der Vertrag wurde am 11. Okt. 1939 durch das bischöfliche Ordinariat St. Pölten genehmigt.[80]) Parallell dazu wurde auch das Patronat über Echsenbach abgelöst.

Mit 1. Februar 1940 verkaufte Volkrat Lamberg das Gut Ottenstein an das Deutsche Reich. Um es lastenfrei zu machen, schloß er mit der Diözese einen Vertrag bezüglich der Ablöse des Patronats über die Pfarren Niedergrünbach und Rastenfeld. Allein für die Ablöse Rastenfeld leistete er stolze 28.500 Reichsmark. Der Vertrag wurde in Graz durch Lamberg am 30. Juli 1941 und in St. Pölten durch die Diözese am 3. Sept. 1941 unterzeichnet.[81])

Komplizierter gestaltete sich die Ablöse für Schloß Rosenau, da dort nach Georg Schönerer zahlreiche Erben vorhanden waren und das Gut zudem hoch verschuldet war. Schon 1936 kam es zur Zwangsversteigerung der Güter Rosenau, Schikkenhof, Rottenbach und Marbach. 1939 übernahm den Besitz die Ansiedlungsge-

---

[79]) DASP, PfA Hardegg.
[80]) DASP, PfA Allentsteig.
[81]) DASP, PfA Rastenfeld.

Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lande

nossenschaft in Wien, die sofort Verhandlungen wegen der Patronatsablöse aufnahm. Verkompliziert wurde die Situation noch durch die bauliche Verquickung von Schloß und Pfarrkirche. Erst Mai bzw. Juni 1943 kam es zum Abschluß der Verhandlungen.[82])

Das Gut Krumau-Dobra war seit 1930 im Besitz der I. Preßburger Sparbank. 1939 übernahm es die deutsche Heeresverwaltung, die das Patronat für Franzen 1941 und für Krumau 1942 zurücklegte, dafür allerdings eine Entschädigung erlegte und zwar in Form eines Pfandrechts.[83])

Nach dem Krieg kam es zu mehreren einvernehmlichen Patronatsablösungen, die z. T. schon seit 1939 verhandelt wurden, dann aber ins Stocken geraten waren.[84]) 1952 erfolgte die Beendigung des Patronats über Lichtenau (Gutsinhabung Brunn am Walde).[85]) Im gleichen Jahr erfolgte die vertragliche Ablöse des Patronats über die Pfarre Traismauer. Ebenfalls 1952 endete das Patronat über Judenau.[86])

In der Folge kam es zur Beendigung einiger geistlicher Patronate. Stift Altenburg verzichtete 1952 auf das durch Kauf der Herrschaft Wildberg erworbene Patronat über die Pfarre Messern.[87]) Mit Schreiben vom 23. Dezember 1952 verzichtete der Pfarrer von Gaspoltshofen (OÖ.) auf das Patronat über die Pfarre Oberkirchen, was der Bischof von St. Pölten am 1. Februar 1953 zur Kenntnis nahm. Entschädigung wurde keine vereinbart,[88]) was wohl auf den seltsamen Patronatstitel zurückzuführen ist. Denn die Pfarre Gaspoltshofen erhielt 1677 dieses Patronat als Entschädigung für das Vikariat Neukirchen bei Lambach.[89]) Ebenfalls mit 1. Februar nahm das bischöfliche Ordinariat St. Pölten den Verzicht des Bischofs von Linz auf das Patronat über die Pfarre Haidershofen entgegen.[90])

Zu regulären Verhandlungen und Ablösen kam es dann beim Patronat über Würmla (1953),[91]) über Ardagger Markt, Kollmitzberg, Stephanshart und Zeillern (1958, bereits seit 1940 in Verhandlungen) und 1960 über die Ulmerfeldner Patronatspfarren Euratsfeld, Neuhofen, Randegg, St. Leonhard am Walde und Ulmerfeld.[92]) Weiters folgten die Ablösen von Gföhl (1963) und Puch (1965). 1966 folgten noch Albrechtsberg, Erla, Hoheneich, Karlstetten, Münichreith am Ostrong, Neukirchen am Ostrong, Rappoltenkirchen, Rastbach, Winklarn, 1967 Kattau, Rappoltenkirchen und Weinburg, 1968 St. Andrä vor dem Hagenthale und 1969 Oberhöflein und Wald.[93]) 1971 wurde auch das Patronat über Aggsbach Markt und

---

[82]) DASP, PfA Schloß Rosenau.

[83]) Grundbuch Alsergrund, Einlagezahl 256.

[84]) DASP, OP 1940ff.

[85]) DASP, PfA Lichtenau.

[86]) Rudolf Zinnhobler, Die Passauer Bistumsmatrikeln V (wie Anm. 23) 45 b (1989) 175 u. 24.

[87]) Schragl, Das Kloster und seine Pfarren (wie Anm. 32) 81f.

[88]) Christian Zeileissen, Der Patronatsverzicht nach österreichischem Partikularrecht, in: Österr. Archiv für Kirchenrecht 18 (1967) 112.

[89]) Heinrich Ferihummer, Erläuterungen zum historischen Atlas der österr. Alpenländer II/7: Oberösterreich (Wien 1956) 259f.

[90]) DASP, PfA Haidershofen.

[91]) Zinnhobler, Die Passauer Bistumsmatrikeln (wie Anm. 23) V, 187.

[92]) Zinnhobler, Bistumsmatrikeln (wie Anm. 21) II, 136.

[93]) DASP, OP 1966–1969.

Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lande

Spitz (Gut Erlachhof) dahin entschieden, daß es öffentliches Patronat sei und damit erloschen.[94]) 1973 wurde das Patronat Schrems beendet.[95])
Im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965) erließ Papst Paul VI. am 6. August 1966 das motu proprio „Ecclesiae Sanctae", das mit 1. Okt. 1966 in Kraft trat. Es bestimmte: „Unbelastete Privilegien. werden widerrufen, soweit sie Rechte der Wahl, Ernennung oder Präsentation bezüglich eines freigewordenen Amtes oder nichtkonsistorialen Benefiziums mit sich brachten. Ebenso werden Gewohnheiten widerrufen und Rechte aufgehoben bezüglich der Benennung, der Wahl oder Präsentation von Priestern für pfarrliche Ämter oder Pfründen..." Der hier angesprochene Nr. 18 § 1 wurde 1967 veröffentlicht.[96]) Allerdings ist nur von unbelasteten Privilegien die Rede. Trotzdem versuchten mehrere Patronatsherren einseitig auf das Patronat zu verzichten.[97]) Da aber ein einseitiger Verzicht nach österreichischem Recht nicht statthaft ist, kam es zum Rekurs an die Kleruskongregation, die die Streitparteien beauftragte, sie „mögen in Eintracht und Bereitwilligkeit (ex aequo et bono) ein Übereinkommen zur Auflösung des Patronates, da dieses den Zeitumständen wenig entspricht, eingehen. Der Patron möge, nachdem er auf das Patronatsrecht verzichtet hat, durch zehn Jahre hindurch die Lasten wie früher erfüllen; nach Ablauf dies Zeitraumes möge der Ordinarius, ohne daß er dem Patron irgend gleich wie beschaffene weitere Lasten auferlegt, den Verzicht auf das Patronat in einer Form annehmen, welche auch für den staatlichen Bereich Gültigkeit hat".[98]) Nach Verhandlungen zwischen der Österreichischen Bischofskonferenz und dem Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe kam es zu einer Vereinbarung, wie in Hinkunft Patronate beendet werden sollten.[99]) In der Folge wurde diese Vorgangsweise beibehalten. Es blieb auch dabei, daß der Verzicht annahmebedürftig sei, wie auch eine Entscheidung der Signatura Apostolica am 23. 10. 1990 dies bestätigte.[100])
Führte der Schematismus der Diözese St. Pölten 1965/66 (Stand 15. März 1966) noch 132 Patronatspfarren an, so bringt der Schematismus 1972–1974 (Stand 10. November 1974) nur mehr 94 Patronatspfarren. Der Abgang ergibt sich aus dem Abgang der Pfarrpatronate, die unter Bundesverwaltung (Österreichische Bundesforste) standen, und den nach herkömmlicher Art abgelösten Patronaten.
Allerdings vermerkt der Schematismus 1972–74 bereits bei 42 Pfarren Vereinbarungen über die Patronatsablöse und führt auch das Auslaufen des Patronatsverhältnisses an. Bereits am 16. Jänner 1969 wurde festgehalten, daß über 27 Pfarren in Patronatssachen Verhandlungen aufgenommen wurden.[101]) Aus dem Rahmen fiel der Vertrag mit der Sparkasse Zwettl als Besitzer des Patronatsguts Propstei Zwettl. Sie löste noch 1974 ihre Patronatslasten ab, so daß die sechs dazugehörigen Patronatspfarren mit 1. Jänner 1975 freier bischöflicher Verleihung wurden.[102]) Die 1968 eingeleiteten Verhandlungen führten zur Beendigung von 34

---

[94]) DASP, PfA Spitz.
[95]) Bischöfliches Ordinariat St. Pölten, Karteibl. Schrems.
[96]) DBl. 1967/1 1f.
[97]) DASP, OP 1969 OZ 66, 10. Jänner.
[98]) Dekret vom 12. Nov. 1971, abgedruckt in: Österr. Archiv für Kirchenrecht 23 (1972) 107f.
[99]) Hagel, Auflösung der Privatpatronate (wie Anm. 55) 332f.; Gampl – Potz – Schinkele, Staatskirchenrecht (wie Anm. 60) 245–247.
[100]) Heimerl – Pree – Primetshofer, Handbuch des Vermögensrechts (wie Anm. 58) 466.
[101]) DASP, OP 1975, OZ 122.
[102]) DASP, PfA Zwettl Stadt.

für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskun

Patronatsverhältnissen 1978, vier 1979; mehrere Patronatsfälle wurden abgeschlossen, ohne die Zehnjahresfrist einzuhalten. Bis zum 21. April 1985 sank die Zahl der Patronatspfarren auf 43, wobei bei sieben bereits Ablösevereinbarungen bestanden.[103]) Nach weiteren Vereinbarungen gibt es 1995 noch 22 Patronatspfarren, von denen zwei (Pöchlarn 1997 und Loosdorf 1999) im Auslaufen sind.
Die Ablöse erfolgte in Geldleistungen, die als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar sind. Allerdings gab es auch Naturalleistungen. So wurde etwa bei der Ablöse der Patronate über Purgstall und Reinsberg ein Teil in Geld und ein Teil in geschlägertem Holz vereinbart.[104])

Zusammenfassung

1890 stand dem Bischof von St. Pölten die freie Verleihung nur einer einzigen von den 402 Pfarren seiner Diözese, nämlich der Dompfarre, zu. Insgesamt gab es 286 Patronatspfarren und 116 inkorporierte Pfarren. Zu den Patronatspfarren zählten auch die beiden St. Pöltner Stadtpfarren (Dom und Dreifaltigkeit) und die 17 Vikariate, worauf die Patronatsinhaber nur einen beschränkten Einfluß hatten, da ihnen nicht das Präsentationsrecht zustand.
Zu Beginn des Jahres 1939 gab es in der Diözese 404 Pfarren. Davon waren 117 inkorporiert, bei 274 bestand ein Patronat (7 abgelöst, 4 weg- bzw. abgekommen, 1 Patronat wegen Verlegung der Pfarre Maigen nach Sigmundsherberg abgekommen); ohne Patronat waren die sieben abgelösten Pfarren und die sechs Neugründungen Ertl (1929), St. Pölten Josefspfarre (1930), St. Pölten-Spratzern (1934), Schwarzenau (1934), Sigmundsherberg (1937) und Eichgraben (1938). Freier bischöflicher Verleihung waren 28 Pfarren, wobei bei 17 ein Patronat bestand. Zwei Pfarren waren auf Dauer an Orden übertragen, zählten aber als Säkularpfründen.
1995 gab es 423 Pfarren, wovon 104 inkorporiert sind, bei 20 bzw. 22 ist noch ein Patronatsverhältnis aufrecht; bei zwei Pfarren ist der Bestand des Patronates umstritten. Bei zwei Regularpfründen, die allerdings schon seit 60 Jahren nicht vom betreffenden Orden besetzt sind, gibt es Übergabsverhandlungen. Neun Pfarren sind auf Dauer Orden anvertraut, alle anderen unterliegen der freien bischöflichen Verleihung.
Ein Ziel der Kirchenreformer des 11. Jahrhunderts war die libertas ecclesiae. Sie erreichten immerhin den Übergang vom Eigenkirchenrecht zum Patronatswesen, das Papst Alexander III. definierte. Dieses fand in der Neuzeit in Österreich seine spezielle Ausprägung im Tractatus de iuribus incorporalibus von 1679.[105]) Durch die josephinischen Reformen wurde daraus allerdings eher eine Patronatspflicht. Aus der Sicht der Patronatsinhaber veränderte sich allerdings die Lage grundlegend durch das Ende der Grundherrschaften ab 1848, da dadurch ihre Finanzkraft erheblich vermindert wurde. Bald nach 1848 wurden Forderungen nach Abschaffung oder Änderung des Patronatsrechtes laut.[106]) Doch blieb es auch durch den Codex von 1917 in Kraft. Es verschoben sich aber die Lasten der baulichen Erhaltung der Kirchengebäude unverhältnismäßig stark, so daß es zu

---

[103]) Schematismus der Diözese St. Pölten 1984/1985 (Stand vom 21. April 1985) 482–485.
[104]) DASP, PfA Purgstall an der Erlauf, Karton 2: Übereinkommen vom 9. Dez. 1974, Patronatsverzicht bis 24. Okt. 1983.
[105]) Druck u. a. Im Codex Austriacus 1 (Wien 1704).
[106]) Feigl, Patronatsrecht (wie Anm. 54) 106f.; Auer, Patronatsrecht (wie Anm. 57) 78.

Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lande

verstehen ist, daß die Patronatsherren auf eine Beendigung drängten. Hafteten die Patronate doch immer auf land- und forstwirtschaftlichen Gütern, deren relativer Ertrag ständig rückläufig ist. Auch liegt die Bauleistung der Patronatsherren in Niederösterreich mit 75 Prozent sehr hoch.[107]) So wurde für die Ablöseverhandlungen ein Durchschnittswert der Patronatsleistungen pro Pfarre für die Jahre 1969 bis 1978 von 14.000 öS errechnet.[108]) Zudem stehen den Pflichten kaum Rechte gegenüber. Das wichtigste Recht, nämlich das Präsentationsrecht, kann häufig nicht ausgeübt werden, weil die Pfarre aus Priestermangel nicht besetzt wird.

Aus der Sicht der Kirche ging es um die Wahrung von Rechten, auf die sie gar nicht verzichten darf. Allerdings rückte sie damit auch in eine für außen Stehende reaktionäre Position, da sie an durch die historische Entwicklung überholten Forderungen festhielt. Zudem widerspricht sie ihren eigenen Forderungen nach freier Pfründenverleihung durch den Bischof, wie es auch der Codex von 1983 im Prinzip beansprucht, wobei allerdings auch die Präsentationsrechte anderer berücksichtigt werden (can. 523). Der geltende Codex iuris canonici erwähnt das Patronatsrecht überhaupt nicht mehr; es läßt sich nur mehr aus den jura quaesita (wohlerworbene Rechte) erschließen.[109])

Die Rolle des Staates in Bezug auf das Pfarrwesen ist nach Perioden verschieden. Es war keineswegs nur Machtgier des Staates, daß er über möglichst viele Pfarrbesetzungen verfügen kann. Dies zeigt sich schon, daß er eine Reihe von Kirchen das Patronat ausübte, ohne das Präsentationsrecht zu beanspruchen. Er hatte aber über die Finanzgebarung der Pfarren einen merklichen Einfluß, wie aus den einzelnen Pfarrgeschichten entnommen werden kann. Auch als im Gefolge des Endes der Grundherrschaften und der Abschaffung des Zehents zahlreiche Pfarrer unter das Einkommensminimum sanken, verhalf er über den Religionsfonds zur Kongruaergänzung. Bei den Besetzungen der landesfürstlichen Pfarren und der Religionsfondspfarren wurde zudem in der Regel (ausgenommen waren bedeutendere Pfründen) der erstgereihte Kandidat der bischöflichen Liste als Pfarrer präsentiert. Bösartig war allerdings das Kirchenbeitragsgesetz von 1939 geplant, es sollte die Kirche ganz bewußt getroffen werden. Die Rechnung ging aber nur vorübergehend auf. Vielmehr hat die Kirche in Österreich dadurch eine noch nie gekannte Unabhängigkeit vom Staat erreicht.

Sicherlich ist das Patronat nicht mehr zeitgemäß und hat sich überlebt. Es seien aber auch die zahlreichen freiwilligen Leistungen der Patronatsherren für ihre Kirchen in der Vergangenheit vermerkt. Die Inkorporationen sind eine mitteleuropäische Besonderheit und gehören zur österreichischen Tradition wie die zahlreichen Klöster, die seit dem Mittelalter einen kontinuierlichen Bestand haben.

---

[107]) KOSTELECKY, Private Patronate in öffentlicher Hand (wie Anm. 72) 452.
[108]) HAGEL, Auflösung der Privatpatronate (wie Anm. 55) 347.
[109]) CIC 1983 can. 4.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: 62_2

Autor(en)/Author(s): Schragl Friedrich

Artikel/Article: Der Status der Pfarren in der Diözese St. Pölten seit 1890 621-639